

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft *)

Zell am Moos II

beschlossen in der Ausschusssitzung vom 21.11.2023 als Rechtsgrundlage für die Gebühreenvorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1

Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG2) ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von **100,00 Euro** zu entrichten.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung ab der Versorgungsleitung einschließlich des Hausanschlussschiebers, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer auch zur Gänze zu tragen
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.

- 5) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach m^3 Jahreswasserverbrauch ermittelt, wobei für ein Jahreswasserbezugsrecht (Kontingent) von **200 m^3** eine Mindestanschlussgebühr von **3000,00 Euro** zu entrichten ist.
Für jedes weitere Steigerungskontingent von **50 m^3** werden **750,00 Euro** verrechnet.

- 6) Für Objekte mit bis zu 2 Wohneinheiten wird die Mindestanschlussgebühr verrechnet.
Für Objekte mit mehr als 2 Wohneinheiten wird die Mindestanschlussgebühr (für die ersten 2 Wohneinheiten), und für jede weitere Wohneinheit ein Steigerungskontingent von mind. **100 m^3** pro zusätzlicher Wohneinheit verrechnet.
Für Objekte mit Eigentumswohnungen wird für die erste Wohneinheit die Mindestanschlussgebühr, und für jede weitere Wohneinheit ein Steigerungskontingent von mind. **100 m^3** pro zusätzlicher Wohneinheit verrechnet.
Dies gilt für jene Wohneinheiten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei zwei aufeinanderfolgenden Überschreitungen des erworbenen Kontingents durch den festgestellten Jahreswasserverbrauch ist, je angefangene **50 m^3** - Überschreitung, ein weiteres Steigerungskontingent von **50 m^3** nachzukaufen.

Hat das WG -Mitglied eine begründete Erklärung für die Überschreitung seines erworbenen Kontingentes (z.B. Rohrbruch) wird zur Einstufung das nächste Jahr herangezogen.

Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben kann, wenn der WG gesonderte Kosten oder unzumutbare Härtefälle entstehen, eine andere Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden, die im Einzelfall bei Bedarf durch den Ausschuss festzusetzen ist.

Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

- 7) Für Schwimmbäder bzw. Schwimmteiche, durch deren Bauart erkennbar ist, dass eine Nutzung für mehrere Jahre vorgesehen ist (betonierte bzw. eingegrabene Becken), wird ab einer Größe von 20m^3 Inhalt eine Anschlussgebühr von **30,00 Euro** pro m^3 des gesamten Volumens verrechnet.

Durch diese Anschlußgebühr erhöht sich auch das Wasserbezugsrecht um das zweifache des bezahlten Volumens.

Bsp.: Schwimmbad 100m^3 Fassungsvermögen
Anschlußgebühr: $100 \times €30,- = € 3000,-$
Wasserbezugsrecht: $100\text{m}^3 \times 2 = 200\text{m}^3$ zusätzliches Kontingent

§ 3 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung des Jahresbezugsrechtes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung eingetreten ist.
- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits erworbener Kontingente nach den Grundssätzen von §2 (Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.
- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

§ 5 Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber (Hausschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung sind zur Gänze vom WG.-Mitglied zu tragen.

§ 6 Sonderregelung

- 1) Basiswerte für den Investitionskostenschlüssel:
Die festgelegten Basiswerte bilden die Grundlage für die Berechnung der Beteiligung an den Investitionskosten. Diese Festlegung erfolgt grundsätzlich nach erworbenen m³ Kontingent für Neumitglieder ab 01.01.2012, für Mitglieder mit Aufnahmedatum bis 31.12.2011 durch Umrechnung von BE auf m³, bzw. durch Festlegung eines höheren Wertes aus dem mittleren Jahresverbrauch der Jahre 2009/2010
- 2) Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben. Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.
- 3) Für Investitionen die nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können, wird die Beteiligung der Mitglieder an den Kosten mit folgendem Maßstab festgelegt:
70% dieser Kosten werden auf alle Mitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt.
30% werden mit nachstehendem Schlüssel berechnet:

B= Kostenbeteiligung in %
K = m³ erworbenes Kontingent, lt. Liste „Festlegung Basiswerte“
SK= m³ Summe der Kontingente, lt. Liste „Festlegung Basiswerte“
100= Faktor
- 4) **B = K / SK * 100**
- 5) Der UNION Sportklub ist von allen Kostenbeteiligungen befreit.
- 6) Bei Anschluss an die Hochdruckzone ist als Abgeltung für die erhöhten Betriebskosten ein einmaliger Betrag von **450,00 Euro** zu entrichten.

§ 7 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr), eine Wasserbezugsgebühr und eine Wassermessgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr **0,35 Euro** je m³ gemessenem Wasserverbrauch. Mindestens jedoch 70,00 Euro, und maximal 350,00 Euro.
- 3) Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 7 Abs.2 festgelegten Bereitstellungsgebühr erhöhte Bereitstellungsgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG. bedarfsgerecht festsetzt.

- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) **0,90 Euro**. Ein Mindestverbrauch von **50 m³** kommt jedoch immer zur Verrechnung.
- 5) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, werden **50 m³** Wasser pro Person und Jahr verrechnet.
- 6) Für das „Bauwasser“ – Wasserbezug während der Bauphase – wird eine Pauschale von **200,00 Euro** verrechnet.
- 7) Die Wassermessgebühr beträgt pro Jahr **10,- Euro** für jeden Wasserzähler der für die Berechnung des Wasserverbrauchs herangezogen werden muss. Diese Gebühr beinhaltet die Erstanschaffung des Wasserzählers (ohne Einbaugarnitur), die Zählermiete, die Service- und Eichkosten sowie den Abrechnungsaufwand.
- 8) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung. Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Anschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichtete Anschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.

- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden 1-mal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Wassergenossenschaft ist umsatzsteuerpflichtig. Auf allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt mit **01.01.2024** in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.

Für die Wassergenossenschaft Zell am Moos II :

Waldhör
(Schriftführer)

Obauer
(Obmann)